

# Amtliche Mitteilungen

## **Änderung der Frauenförderrichtlinien der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 18.12.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr.8 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) ändert der Akademische Senat die Frauenförder-richtlinien der TFH vom 23.6.1994 (A.M. 9/1995) wie folgt:\*)

1. In § 17 (Anreizsysteme) wird Abs.2 neu gefasst:  
„(2) Hochschulweit wird ein Betrag in Höhe von mindestens 1 % der Sachmittel für Lehre und Forschung pro Haushaltsjahr für die sächliche Ausstattung im Rahmen der Frauenförderung zur Verfügung gestellt. Mittel, über die bis zum 31.10. des Jahres haushaltsmäßig nicht verfügt wurde, werden für gemeinsame Frauenprojekte verwendet. Anträge dazu werden im Plenum der Frauenbeauftragten entschieden. Die Mittel bleiben der Frauenförderung erhalten.“
2. Vorstehende Änderung ist in den Amtlichen Mitteilungen der TFH zu veröffentlichen.

---

\*) Bestätigt am 13.2.2004

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin